

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988

Das NÖ Fischereigesetz 1988, LGBl.6550, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 13 Abs.1, 23 Abs.2 lit.g und 24 Abs.2 wird jeweils nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wortfolge „(§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBl.Nr.9/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1994)“ eingefügt.
2. Im § 50 Abs.2 erster Satz wird die Wortfolge „ordentlichen Wohnsitz“ - ab 1.1.1996 „Hauptwohnsitz“ - durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagwahlordnung 1992, LGBl.0300)“ ersetzt.